

Betreuungsanfrage für die Kindertagespflege

1. Personalien des Kindes

Name: _____ geboren am: _____

Vorname: _____ Anzahl Geschwister: _____

Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

2. Personalien des/der Personensorgeberechtigten

Vorname, Name 1. Personensorgeberechtigter: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____ Stadtteil: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Berufstätig: ☐ ja ☐ nein Arbeitsstätte: _____

☐ Die*Der Personensorgeberechtigte 1 hat das alleinige Sorgerecht.

Vorname, Name 2. Personensorgeberechtigter: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Berufstätig: ☐ ja ☐ nein Arbeitsstätte: _____

3. Allgemeine Angaben

Familiensprache: Deutsch ☐ ja ☐ nein

Sprachkenntnisse Familie: _____

☐ eigener PKW vorhanden ☐ auf ÖPNV angewiesen

4. Angaben zum Betreuungswunsch

Gewünschter Betreuungsbeginn (Monat / Jahr): _____

☐ Montag	☐ Dienstag	☐ Mittwoch	☐ Donnerstag	☐ Freitag
von	von	von	von	von
bis	bis	bis	bis	bis

Bitte planen Sie ab Betreuungsbeginn eine Eingewöhnungszeit von 4 Wochen ein.

Bemerkung / Wünsche _____

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage benötigen wir die Unterschrift aller Personensorgeberechtigter.

Ich /wir bestätigen, die Informationen zum Datenschutz nach §§ 14, 15 KDG, die als Download auf der Homepage des SkF Bottrop e.V. bereitstehen, gelesen und verstanden zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift 1. Personensorgeberechtigter

Unterschrift 2. Personensorgeberechtigter

Wissenswertes für Eltern

Was ist Kindertagespflege?

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita) gleichgestellt. Beide Betreuungsformen haben u.a. den Auftrag Kinder zu erziehen, zu bilden und zu betreuen.

Eine Kindertagespflegeperson betreut tagsüber in der Regel in ihrem eigenen Haushalt **bis zu fünf Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren**, deren Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind oder aus anderen Gründen die Betreuung ihres Kindes wünschen. Die familiär geprägte Betreuungssituation bleibt für jedes betreute Kind überschaubar und ermöglicht den Kindertagespflegepersonen, auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes sehr intensiv einzugehen.

Neben der Betreuung in den Privaträumen der Kindertagespflegeperson kann Kindertagespflege auch in eigens für diesen Zweck angemieteten Räumen stattfinden oder in einer sog. Großtagespflege (max. 9 Kinder werden in angemieteten Räumen von mindestens zwei Tagespflegepersonen betreut).

Die Kindertagespflegepersonen sind nach den Standards des Deutschen Jugendinstituts ausgebildet, um eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung von Kindern sicherzustellen. Sie verfügen über eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes der Stadt Bottrop gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), werden regelmäßig durch die Fachberatung Kindertagespflege beim SkF Bottrop e.V. auf persönliche und fachliche Eignung überprüft und sind verpflichtet, sich jährlich weiterzubilden.

An wen richtet sich Kindertagespflege?

Ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten der Kinder im Alter von bis zu drei Jahren haben die Wahl, ob sie ihr Kind in der Kindertagespflegestelle oder einer Kita fördern lassen.

Der 3. Geburtstag eines Kindes fällt häufig in das laufende Betreuungsjahr (August bis Juli des Folgejahres). Um in diesen Fällen die Förderung des Kindes durchgängig sicherzustellen, kann die Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Betreuungsjahres (August eines jeden Jahres) nach dem 3. Geburtstag des Kindes gewährt werden.

Ab dem 3. Geburtstag/ab Beginn des neuen Betreuungsjahres nach dem 3. Geburtstag des Kindes ist es vorrangig in einer Kita zu fördern. Die Personensorgeberechtigten haben dann nicht mehr die Wahl, ob ihr Kind eine Kita besucht oder in Kindertagespflege gefördert wird (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Kinder im Alter von unter einem Jahr

Kinder im Alter von unter einem Jahr haben nur dann Anspruch auf die Förderung in der Kindertagespflege oder Kita, wenn beide Elternteile berufs- oder ausbildungsbedingt abwesend sind oder wenn die Kindertagespflege aus pädagogischen Gründen notwendig ist (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Der Betreuungsbedarf ist durch Vorlage entsprechender Belege (z.B. Arbeitszeitbescheinigung des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Kindertagespflege für Schulkinder (Randzeitenbetreuung)

Mit Einschulung des Kindes kann bei Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten eine Betreuung des Kindes im Anschluss an den Unterricht notwendig sein.

Wenn es durch die Schule ein Ganztagsbetreuungsangebot gibt, soll das Kind zunächst hier betreut werden. Nur wenn auch darüber hinaus eine Betreuung des Kindes aufgrund der Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten erforderlich ist, kann dafür Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren gewährt werden (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).

Der Betreuungsbedarf ist durch Vorlage entsprechender Belege (z.B. Arbeitszeitbescheinigung des Arbeitgebers) nachzuweisen. Die Bewilligung erfolgt in der Regel jeweils für die Dauer eines Schuljahres und muss ggf. nach nochmaliger Prüfung der Notwendigkeit jährlich verlängert werden.

Wie finde ich eine geeignete Kindertagespflegeperson?

Der SkF Bottrop e.V. unterstützt und berät Sie bei der Suche nach einer geeigneten und qualifizierten Kindertagespflegeperson. **Dazu reichen Sie bei uns das Formular „Betreuungsanfrage für die Kindertagespflege“ (siehe oben) ausgefüllt und durch beide Personensorgeberechtigte unterzeichnet ein.**

Anschließend erhalten Sie von uns einen Vorschlag für eine Tagespflegeperson. Mit dieser vereinbaren Sie ein Erstgespräch zum gegenseitigen Kennenlernen. Sollten Sie sich nach dem Gespräch nicht sicher sein, ob es die „richtige“ Betreuungsperson für Ihr Kind ist, können Sie sich jederzeit mit uns in Verbindung setzen und sich weiter beraten lassen.

Haben Sie eine geeignete Kindertagespflegeperson gefunden, **schließen Sie mit dieser eine privatrechtliche Betreuungsvereinbarung.**

Anschließend stellen Sie einen **Antrag auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII**. Die entsprechenden Förderunterlagen erhalten Sie vom SkF Bottrop e.V. – Fachbereich Kindertagespflege. Diese füllen Sie aus und reichen sie erneut beim SkF Bottrop e.V. ein. Der SkF leitet Ihren Förderantrag zur Bewilligung an die Stadt Bottrop weiter. Nach erfolgter Bewilligung erhalten Sie von der Stadt Bottrop einen Bescheid über den Elternbeitrag, den Sie bei Inanspruchnahme von Betreuung in Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen zu entrichten haben.

Bitte teilen Sie uns immer unverzüglich mit, wenn sich Ihre Anfrage erledigt hat oder sich wichtige Bedingungen verändert haben (z.B. Betreuungszeiten, Adresse, Telefonnummer usw.).

Hinweis zum Elternbeitrag und zur Finanzierung von Kindertagespflege

Die Stadt Bottrop zahlt in der öffentlich geförderten Kindertagespflege ein Fördergeld entsprechend der Richtlinien der Stadt Bottrop zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege pro Stunde und Kind direkt an die Kindertagespflegeperson.

An den entstehenden Kosten, die im Rahmen der Betreuung Ihres Kindes in der Kindertagespflege anfallen, beteiligen Sie sich mit einem Elternbeitrag. Dieser entspricht dem Elternbeitrag, den Sie auch für die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte (Kita) zu entrichten haben. Er orientiert sich an Ihrem jährlichen Familienbruttoeinkommen. Die Beitragshöhe ist in der sogenannten Elternbeitragsatzung der Stadt Bottrop festgelegt.

Weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson sind gesetzlich ausgeschlossen (Zuzahlungsverbot gem. § 51 Abs. 1 KiBiz). Die Zahlung eines angemessenen Entgelts zu den warmen Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson ist zulässig.

Die Finanzierung der Mittagsverpflegung in der Kindertagespflege kann für Familien mit niedrigem Einkommen, auf entsprechenden Antrag hin, über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgen. Bitte kontaktieren Sie hierzu die/den für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in beim Jobcenter.

Betreuungsstart und laufende Betreuung

Achten Sie darauf, eine ausreichende Eingewöhnungszeit für Ihr Kind in der Kindertagespflegestelle oder in der Großtagespflege einzuplanen. Denn eine gute Eingewöhnung ist bedeutend für die seelische und körperliche Gesundheit Ihres Kindes. In dieser Zeit kann eine tragfähige Beziehung zur Kindertagespflegeperson aufgebaut werden, Ihr Kind kann sich auf die neue Umgebung einstellen und Erwachsene und Kinder lernen sich näher kennen.

Teilen Sie möglichst viel über Ihr Kind mit! Je jünger Ihr Kind ist, desto mehr ist die Kindertagespflegeperson auf Ihre Informationen angewiesen, um Ihr Kind optimal betreuen und erziehen zu können.

Pflegen Sie den regelmäßigen Austausch mit der Kindertagespflegeperson, damit größere Konflikte vermieden werden und Sie gemeinsam die Entwicklung Ihres Kindes bestmöglich begleiten können.

Unfallversicherung für Ihr Kind

Jedes Kind, das bei einer Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis betreut wird, ist gesetzlich unfallversichert.

Für alle Fragen rund um die Betreuung Ihres Kindes stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Kindertagespflege beim Sozialdienst Katholischer Frauen Bottrop e.V. zur Verfügung:

 **Diana Sabel de Mosquera**; Fachberaterin Bottrop Nord (Kirchhellen, Grafenwald, Feldhausen)

 02041 18663-62

 diana.sabel-de-mosquera@skf-bottrop.de

 **Kim Sundermann**; Fachberaterin Bottrop Mitte (Stadtmitte, Fuhlenbrock, Eigen)

 02041 18663-54

 kim.sundermann@skf-bottrop.de

 **Friederike Wiesten**; Fachberaterin Bottrop Süd (Batenbrock, Boy, Ebel, Lehmkuhle, Vonderort, Welheim, Welh.Mark)

 02041 18663-51

 friederike.wiesten@skf-bottrop.de

 **Elke Weiner**; Verwaltungskraft, Vermittlung und Antragstellung

 02041 18663-75

 elke.weiner@skf-bottrop.de